

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00246 vom 6. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00246

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00246 du 6 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00246 del 6 giugno 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Beschwerdeführerin, eine 1995 geborene vietnamesische Staatsangehörige, erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem in der Schweiz niedergelassenen Ehemann.] Nach der Trennung von ihrem Ehemann und der darauffolgenden Scheidung hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch mehr auf Aufenthalt in der Schweiz. Die Ehe der Beschwerdeführerin dauerte keine drei Jahre. Insgesamt liegen keine wichtigen persönlichen Gründe vor, welche einen weiteren Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz erforderlich machen würden (E. 2). Die Beschwerdeführerin kann aus dem Anspruch auf Achtung des Familienlebens keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz ableiten, da ihre Mutter in Polen lebt und volljährige Kinder grundsätzlich keinen Anspruch auf Nachzug zu ihren Eltern haben (E. 3).
Abweisung UP. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausserhalb des Anspruchsbereichs entscheiden die kantonalen Ausländerbehörden nach pflichtgemässen Ermessen gemäss Art. 96 AIG über die Erteilung beziehungsweise Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung (VGr, 8. Juli 2021, VB.2021.00216, E. 3). Nach Art. 96 Abs. 1 AIG sind dabei die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie die Integration der Ausländerin oder des Ausländers zu berücksichtigen. In solche Ermessensentscheide kann das Verwaltungsgericht nur eingreifen, wenn ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt, insbesondere wenn der Entscheid sich von sachfremden Motiven leiten lässt (§ 50 VRG). Vorliegend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdegegner das ihm zustehende Ermessen in rechtsverletzender Weise ausgeübt hat.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin ersucht für das Beschwerdeverfahren um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf

Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 46). Die Ehe der Beschwerdeführerin dauerte keine drei Jahre. Zudem machte sie in ihrer Beschwerde bezüglich des Vorliegens von wichtigen persönlichen Gründen nur unsubstanzierte Ausführungen. Folglich waren ihre Aussichten mit ihren Begehren zu obsiegen bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung deutlicher geringer als die Aussichten zu obsiegen. Dementsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren aufgrund offenkundiger Aussichtslosigkeit abzuweisen.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.